



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 2. April 1996

Nr. 381

Baulinienplan Haldenstrasse / EG Berlingen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 11. März 1996 ersucht der Gemeinderat Berlingen um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Der Baulinienplan ordnet für die im Gebiet Haseloo ausgeschiedene Wohnzone W 2 den Waldabstand. Der den Akten beiliegende Planungsbericht enthält die zum Verständnis des Planes notwendigen formellen und materiellen Hinweise. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte angebracht.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Planauflege- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Berlingen am 13. November 1995 beschlossene Baulinienplan "Haldenstrasse" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Berlingen, 8267 Berlingen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen je mit Genehmigungsvermerk sowie zwei Berichten
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk sowie einem Bericht und der Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

